

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

in der Fassung der 24. Änderung vom 09.12.2025:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Hemmingen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung vom 15. Dezember 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde Hemmingen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich jeweiliger Übergabeschächte auf dem Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- Schmutzwasser -

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche).

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Kleingärten - nicht aber Friedhöfe) 75% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentlich zentrale Abwasserbeseitigungszahl von 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossfläche 1/4 der Baumassenzahl. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bebauungsplan vor oder lässt sich aus seinen Festsetzungen keine Geschossfläche errechnen, bestimmt sich die Geschossflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle:

GFZ

- a) sonstig genutzte Grundstücke ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Klein-

gärten, Friedhöfe)		0,3
b) gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung		0,3
c) selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke		0,3
alle übrigen Grundstücke	bei 1 Vollgeschoss	0,3
	bei 2 Vollgeschossen	0,5
	bei 3 Vollgeschossen	0,7
	bei 4 und mehr Vollgeschossen	0,9

Maßgebend bei der Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschosshöhe in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

- Niederschlagswasser -

- (5) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die sich durch die Vervielfältigung der Grundstücksflächen mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).

- (6) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Absatz 2.

- (7) Als Grundflächenzahl gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

	GRZ
a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,2
b) Wohn-, Ferienhaus, Dorf- und Mischgebiete	0,4
c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete (gem. § 11 Baunutzungsverordnung)	0,8
d) Kerngebiete	1,0
e) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
f) Sportplatzgrundstücke	0,8
g) Schwimmbadgrundstücke	0,2
h) Friedhofsgrundstücke	0,2
i) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) (auch im Falle der Buchstaben f), g) und h))	0,15

Die Gebietseinordnung richtet sich für die Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (8) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichtungsgesetz sind, wenn für sie eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

- **Beitragssätze** -

- (9) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

1. Schmutzwasser	13,00 €/m ²
2. Niederschlagswasser	8,00 €/m ² .

- (10) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1, Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatzes 1, Satz 4 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Anschlusskanals für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (3) als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in Niederschlagswassersammelanlagen gesammelte, dem Schmutzwasserkanal zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchstabe a) wird auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens berechnet. Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) bis d) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und versiegelt sein. Wenn die Gemeinde auf solche Maßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Falle der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 40 cbm für jeden Bewohner im Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend für die Personenanzahl sind die Wohnverhältnisse am 01. Dezember des Vorjahre; bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres sind die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wohnverhältnisse maßgebend.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Bemessungszeitraums bei der Verwaltung einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 3 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum der Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Gemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes berechnet. Als bebaut gilt die Grundstücksfläche, die sich aufgrund der Baugenehmigungsunterlagen oder nach den Katasterunterlagen der Gemeinde ergibt. Als befestigte Grundstücksfläche gelten bei
- a) Geschäftsgrundstücken, Garagengrundstücken, soweit es sich um rechtlich selbständige Garagenhöfe handelt, 80 v.H.,
 - b) gemischtgenutzten Grundstücken 50 v.H.
 - c) bei Grundstücken des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, auf dem sich die Wirtschaftsstelle befindet, 50 v.H.
 - d) bei Mietwohngrundstücken, Ein- oder Zweifamilienhausgrundstücken (einschl. sonstiger Garagengrundstücke) 15 v.H.

der jeweiligen bebauten Fläche, jedoch höchstens die Differenz zwischen bebauter Fläche und Grundstücksgröße. Hat an einer gemeindeeigenen Grundstücksfläche nahezu ausschließlich ein genau abgrenzbarer Personenkreis einen Nutzungsvorteil (z.B. Garagenhofflächen), so kommt die Regelung nach Satz 3 unabhängig von der Grundstücksgröße im Eigentum des Nutzers zum Tragen. Die Zuordnung eines Grundstückes richtet sich nach der im Grundsteuermessbescheid festgelegten Nutzungsart des Grundstückes. Die Summe aus bebauter und befestigter Grundstücksfläche wird auf volle 10 qm abgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist im Regelfall der Zustand am 1. Dezember des Vorjahres; bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Zustand maßgebend. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.

- (8) Liegt die Summe aus tatsächlich bebauter und angeschlossener befestigter Grundstücksfläche um mehr als 10 v. H., mindestens aber um 30 qm, niedriger als die sich nach Absatz 7 ergebende Fläche, so ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen die auf 10 qm abgerundete Summe aus der tatsächlich bebauten und angeschlossenen befestigten Grundstücksfläche maßgebend. Der Gebührenpflichtige hat in diesem Falle anhand von Lageplänen die bebauten und angeschlossene befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen. Ist einem o.g. Antrag stattgegeben worden, so wird die geänderte Veranlagungsfläche vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Antrag einschließlich der entsprechenden Nachweise zugeworfen ist, berücksichtigt. 3), 6)

§ 11

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,12 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,19 €.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks und Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt.

§ 14

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Für die Erhebung der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum vorangeht (Bemessungszeitraum).

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde die Fälligkeit in einer Summe zum 1.7. des Erhebungszeitraumes festsetzen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so werden die festgestellten oder geschätzten Verbrauchsmengen von dem Tage der Anschlussherstellung bis zum Ende dieses Erhebungszeitraumes und für den folgenden Erhebungszeitraum die auf zwölf Monate hochgerechnete Verbrauchsmenge zugrundegelegt. Im Falle einer Schätzung bzw. Hochrechnung der Verbrauchsmenge wird eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch für zurückliegende Erhebungszeiträume nur auf Antrag durchgeführt, wenn die Abweichung des tatsächlichen Verbrauchs 30 cbm im jeweiligen Erhebungszeitraum übersteigt.
- (3) Wird erstmals ein Wasserzähler im Laufe eines Erhebungszeitraums eingebaut, so kann auf Antrag die festgelegte Wassermenge rückwirkend auf zwölf Monate hochgerechnet werden. Für den folgenden Erhebungszeitraum wird die Wassermenge auf der Grundlage der Angaben es für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens, hochgerechnet auf zwölf Monate, berechnet.
- (4) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen im Laufe eines Erhebungszeitraumes wird eine Berichtigungsveranlagung auf Antrag nach Übergang der Gebührenpflicht (§ 12 Abs. 2) für den zurückliegenden Erhebungszeitraum nur durchgeführt, wenn eine Änderung des Verbrauchs um mehr als 30 cbm anzunehmen ist.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse ²⁾

§ 16

Grundsatz

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 17

Entstehung der Erstattungspflicht, Veranlagung und Fälligkeit

Die Erstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme; die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist. Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, § 5 gilt entsprechend. 1) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf den Erstattungsbetrag können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Ablösung von Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen

In Fällen, in denen die Beitrags- oder Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Abwasserbeitrages bzw. des Kostenerstattungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich für die Abwasserbeiträge nach § 4 und für die Kostenerstattungsbeträge nach

der Höhe der Einheitssätze gemäß § 16. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht bzw. die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 19

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und Ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7 Satz 8, §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Hemmingen (Entwässerungsabgabensatzung) vom 12. Dezember 1974 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12. Juni 1987 außer Kraft. § 18 tritt rückwirkend zum 1.9.1985 in Kraft.

Die Satzung wurde am 29.12.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 53 veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.01.1989 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 06.12.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 49 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 07.12.1990 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 15.10.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 43 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 16.10.1992 bzw. am 01.01.1989 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 28.12.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 52 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.1996 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Satzung wurde am 07.01.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 1 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung der Satzung wurde am 11.01.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 2 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die 6. Änderung der Satzung wurde am 06.12.2001 im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 6 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die 7. Änderung der Satzung wurde am 19.12.2002 im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 51 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Die 8. Änderung der Satzung wurde am 30.12.2004 im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 51 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die 9. Änderung der Satzung wurde am 22.12.2005 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 12 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die 10. Änderung der Satzung wurde am 14.12.2006 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 50 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die 11. Änderung der Satzung wurde am 27.12.2007 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 50 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die 12. Änderung der Satzung wurde am 30.12.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 50 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Die 13. Änderung der Satzung wurde am 30.12.2010 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 49 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die 14. Änderung der Satzung wurde am 27.12.2012 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 49 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die 15. Änderung der Satzung wurde am 23.12.2014 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 47 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die 16. Änderung der Satzung wurde am 23.12.2015 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 48 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 17. Änderung der Satzung wurde am 23.12.2016 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 48 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die 18. Änderung der Satzung wurde am 21.12.2018 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 51 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die 19. Änderung der Satzung wurde am 12.12.2019 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 47 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die 20. Änderung der Satzung wurde am 10.12.2020 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 48 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die 21. Änderung der Satzung wurde am 22.12.2022 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 50 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die 22. Änderung der Satzung wurde am 21.12.2023 im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 34 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die 23. Änderung der Satzung wurde am 05.12.2024 im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 50 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

Die 24. Änderung der Satzung wurde am 18.12.2025 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 25 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.